

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Ruhrtal-Gymnasiums Schwerte e.V.“ (im Folgenden: Verein). Er wurde am 22. August 1985 gegründet und ist im Vereinsregister unter VR 20371 beim Amtsgericht Hagen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58239 Schwerte, Wittekindstraße 6.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport.

Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch

- materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit und des kulturellen Lebens der Schule (materiell z. B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können; ideell z. B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule).
 - die Förderung der Verbundenheit der Schulgemeinde, der Ehemaligen und aller Vereinsmitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten im Rahmen dieser Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
 5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Einzelpersonen sind

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod.
 - durch schriftliche Kündigung. Sie muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes und muss dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Gründe bekannt gegeben werden. Bei zwei nicht geleisteten Jahresbeiträgen kann der Ausschluss formlos erfolgen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Sie werden als Jahresbetrag in einer Summe fällig. Bei neuen Mitgliedern ist unabhängig vom Eintrittsdatum der Jahresbeitrag fällig.
3. Im Ausnahmefall kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich (per Mail oder postalisch), zusammen mit der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene (Mail-)Adresse gerichtet wurde.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins bekanntgegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Verspätet eingegangene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Über Anträge zur Satzungsänderung darf auf diesem Weg nur bei geringfügigen Änderungen entschieden werden.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Neuwahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung/Anpassung des Mindestbeitrags
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Davon abweichend ist für Satzungsänderungen, für Änderungen des Vereinszwecks und für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorsitzendem und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen worden sind. Bei Förderanträgen hat der Vorstand zuvor die Schulleitung anzuhören.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - und einem von der Schulleitung genannten Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit Alleinvertretungsbefugnis.

Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Version vom 12.02.2015

3

- Führung der laufenden Geschäfte
 - Entscheidung über Förderanträge
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil.
 5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
 6. In Einzelfällen kann der Vorstand Entscheidungen auch ohne Einberufung einer Sitzung treffen, wenn dies z.B. aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder Korrespondenz zu belegen.

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, stellt Quittungen über steuerabzugsfähige Beträge aus und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Er verfügt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter über die Konten des Vereins. Vertreter des Schatzmeisters ist bei dessen Verhinderung im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende. Die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden beinhaltet nicht das Stimmrecht des Schatzmeisters.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt sie so lange auf, bis der Vorstand dies für entbehrlich erachtet. Vertreter des Schriftführers ist bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden beinhaltet nicht das Stimmrecht des Schriftführers.

§10 Datenschutz/Datennutzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Fördervereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder elektronisch und in Papierform gespeichert (z.B. Adressen zur Kontaktpflege, Bankdaten zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages).

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
3. Die für den Förderverein tätigen Personen dürfen personenbezogene Daten nur zu dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verwenden. Es ist nicht erlaubt, diese Daten Dritten bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden dieser Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Berichterstattung über seine Tätigkeit, satzungsgemäßen Projekte und Veranstaltungen hat der Förderverein das Recht, Fotos, auf denen Mitglieder abgebildet sein können, auf seiner Homepage oder in der Presse zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, veröffentlichten Fotos von sich zu widersprechen. In diesem Fall entfernt der Förderverein diese Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form ausschließlich den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit im Förderverein zugänglich gemacht.
7. Durch ihre Mitgliedschaft im Förderverein und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Förderverein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat einzuberufen ist.
2. Zur Auflösung ist ein Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.